

# Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. III.

Nr. 42.

4. August 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Kommissionalbericht

an

den Ständerath, betreffend Handhabung der Rechte der  
betheiligten Stände auf die Freiplätze im erzbischöflichen  
Seminar zu Mailand.

(Vom 10. Juli 1860.)

Tit.!

Mittels Bottschaft vom 25. Juni l. J. bringt der Bundesrath  
nachstehenden Antrag an die Genehmigung der Bundesversammlung:

„Es habe der Beschluß vom 25. Juli 1856, die Auslösung be-  
stehender Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand betreffend,  
für einmal auf sich zu beruhen, und es seyen die dahierigen Verhandlung-  
en auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.“

Zu richtiger Würdigung dieses Antrages hat die referirende Kom-  
mission sich in den ältern und neuern Akten umgesehen und insbesondere  
auszumitteln gesucht, in welcher Stellung sich die Centralgewalt gegenüber  
den betheiligten und berechtigten Kantonen befinde, um danach auch die  
Frage einer weitem allfälligen Dazwischenkunft des Bundes, oder auch  
das Fallenlassen derselben, um so gründlicher beantworten zu können.

In Folge einer ursprünglich von dem Kardinal-Erzbischof Karl  
Borromeo herrührenden Stiftung bestand das sogenannte Collegium Hel-  
veticum in Mailand für die Heranbildung von Priestern schweizerischer  
Herkunft. Nach Maßgabe verschiedener Vergabungen hatten die Kantone  
oder einzelne Kantonstheile mehr oder weniger Berechtigung auf die Frei-  
plätze, die allmählig bis auf 62 anstiegen. Die Stiftung bestand mehr  
denn zwei Jahrhunderte. Im Jahr 1794 noch befanden sich 49 Aluminen  
im Collegium. Im Jahr 1797 ward die Anstalt unter der cisalpin-

schen Regierung aufgehoben. Die österreichische Regierung stellte sie, nach Wiedererwerbung der Lombarde im Jahr 1814, nicht wieder her. Sie selbst schlug dieselbe bei spätern Verhandlungen im Jahr 1830 auf 750,000 Lire an.

Die katholischen Stände, ohnehin nicht reich an theologischen Bildungsanstalten, konnten den Verlust nicht so leicht hinnehmen, und die Eidgenossenschaft nahm sich ihrer Reklamationen an, wie sie andere analoge Einbußen aus jener Zeit, rein ökonomischen Belanges, unterstützen zu sollen glaubte.

Nachdem durch einen eifrigen Forscher die Stiftungsgeschichte zu Tage gefördert und die bezüglichen Rechtsverhältnisse der Kantone ermittelt waren, traten ernstere Reklamationen für sie ein, worauf endlich die k. k. österreichische Regierung sich, nicht zwar zur Wiederherstellung des Collegium Borromäum, wohl aber zu einer Ersatzleistung in dem Sinn herbeiliess, daß sie der Eidgenossenschaft 24 Freiplätze im erzbischöflichen Seminarium zu Mailand (einer andern Anstalt) anbot. Nun war es darum zu thun, zu ermitteln, ob die betheiligten Kantone damit zufrieden seyen, oder wie sonst sie die Sache ansehen. Laut dem Abschied der ordentlichen Tagssatzung von 1836 versammelten sie sich nun, unter Vorsitz des ersten Gesandten des Standes Luzern, zu dießfalliger Berathung und vereinbarten sich über drei Artikel, welche sie der Tagssatzung zur Genehmigung und weitem Ausführung empfahlen, — des wesentlichen Inhaltes: 1) es werde das fragliche Anerbieten, gemäß welchem, anstatt der schweizerischerseits nachgesuchten Wiederherstellung des Collegii Borromäi Helvetici, vierundzwanzig Freiplätze für Zöglinge aus der katholischen Schweiz, aus Graubünden und dem Wallisertland, unter den gleichen Bedingungen, wie deren einst in größerer Zahl bei dem Collegium Borromäum bestanden, auf Kosten des k. k. Aarars errichtet und mit dem Mailänder Diözesan-Seminar vereinigt werden sollen, — seitens der Kantone angenommen; 2) damit das dießfallige Recht gesichert werde, ersuchten die betheiligten Kantone den Vorort einmüthig, die dießfalligen Stipulationen in Vertragsform zur Rechtskraft zu bringen, statt sich bloß mit einer einseitigen Erklärung Oesterreichs zu begnügen; 3) ersuchten sie den Vorort, analoge Reklamationen bei der k. sardinischen Regierung in Erinnerung zu bringen. Die Beschlüsse der Tagssatzung lauteten konform, obwohl einzelne betheiligte Kantone schon damals eine Auslösung verzögern hätten, indem die Tagssatzung sich die Wünsche der entschiedenen Mehrheit zur Nichtsahnur nahm.

Ähnliche Verhandlung fand, laut Abschied der Tagssatzung von 1839, in diesem Jahr statt; es handelte sich noch um die Vertheilung der 24 Freiplätze unter die berechtigten Kantone. Die Tagssatzung beschloß ausdrücklich: „Die Frage über die Art und Weise, wie die an die Stelle jenes Collegiums angebotenen 24 Freiplätze im erzbischöflichen Seminar unter die berechtigten Kantone vertheilt werden sollen, wird einer Konferenz dieser Kantone zu erörtern überlassen.“

So entstand die Repartition der 24 Freiplätze, wie sie im nachherigen Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der k. k. österreichischen Regierung vom 22. Juli 1842 erschien und in der Eingangs erwähnten Botschaft des Bundesrathes recapitulirt ist.

Wir dürfen mit Recht aus diesen gedrängt dargestellten Vorgängen die Folgerungen ziehen:

- a. Daß die fraglichen Berechtigungen den nach den angeführten Akten und Urkunden als betheiligte bezeichneten Kantonen inhäriren;
- b. daß die Eidgenossenschaft, für sie die Bundesbehörde, diese Berechtigungen unter ihren Schutz nahm, bei Geltendmachung derselben aber die Wünsche und Convenienzen der nemlichen Kantone, oder, in wie fern sie nicht gerade darüber einig waren, jene der überwiegenden Mehrheit derselben, zur Richtschnur nahm;
- c. daß später bezüglich der Benutzung und Geltendmachung der genannten Rechte auch unter den betheiligten Kantonen sich Einstimmigkeit ergab, indem entgegengesetzte Einzelwünsche sich bei dem Vertragsabschlusse nicht weiter geltend machten;
- d. daß der mit Oesterreich abgeschlossene Vertrag übrigens als förmlicher Staatsvertrag der Eidgenossenschaft erscheint, in Folge dessen die Verpflichtung auf die jetzige Bundesbehörde übergegangen ist, die dadurch erworbenen Rechte zu schützen und zu wahren, sofern die Kantone, in deren Interesse sie stipulirt wurden, nicht selbst eine Veränderung in den bestehenden Rechtsbeziehungen wünschen; daß hinwieder Oesterreich, beziehungsweise sein allfälliger Rechtsnachfolger, verpflichtet ist, die Stipulationen des Vertrages gegenüber der Eidgenossenschaft genau einzuhalten.

Nachdem die Kommission in solcher Weise die allseitigen Rechtsbeziehungen ausgemittelt hat, übergeht sie auf die Veranlassung der vermaligen Verhandlung.

In Folge der Kriegeereignisse in Oberitalien während der Jahre 1848 und 1849 gerieth das erzbischöfliche Seminarium in Stillstand, und für österreichische und schweizerische Zöglinge war dessen Benutzung für längere Zeit verschlossen. Als dann die Waffen wieder ruhten, ertheilte die Bundesversammlung, am 21. Jannar 1853 aus Anlaß einer eingelangten Petition dem Bundesrath den Auftrag, in thunlicher Weise auf Wiedereröffnung der 24 Freiplätze hinzuwirken. Aus den Geschäftsberichten des Bundesrathes entnimmt sich im Fernern, daß diese Behörde, nach Austragung des österreichisch-tesinischen Konfliktes, am 7. November 1855 dem eidgenössischen Geschäftsträger in Wien den Auftrag ertheilte, sich bei der österreichischen Regierung dahin zu verwenden, daß die 24 Freiplätze von den Kantonen wieder besetzt werden können, oder daß eine entsprechende Aversalentschädigung ausgesetzt und endlich für den Unterbruch der Besetzung der Plätze seit 1848 eine angemessene Vergütung geleistet werde.

Der Erfolg dieses Schrittes war im Wesentlichen entsprechend. Das österreichische Ministerium meldete durch Note vom 12. August 1856, es seyen die Aufträge zu Wiederaufnahme der schweizerischen Seminarandidaten bereits gegeben, und zwar so, daß sie mit dem nächsten Schuljahre (ohne Zweifel am 1. November 1856 anfangend), wieder eintreten können; die Entschädigung für den Unterbruch in der Benutzung lehete die k. k. Regierung mit Berufung auf die vorangegangenen außerordentlichen Zeitverhältnisse ab. Ueber die weiter vom Bundesrathe gestellte Alternative einer Aversalentschädigung ließ sich die österreichische Antwort nicht vernehmen.

Kurz vor Eingang dieser Note war im Schooße der Bundesversammlung, ohne Veranlassung des Bundesrathes, bei Gelegenheit der Prüfung seines Amtsberichtes für 1855 ein Beschluß zu Stande gekommen, der zunächst die Geltendmachung der Rechte der Stände postulirte, im Verlauf der Berathungen dann noch den besondern Zusatz erhielt, daß diese Geltendmachung mittelst Erwirkung einer Loskaufsumme zu geschehen habe. Der Beschluß überging nach wiederholter Erörterung in folgender Fassung in die Gesetzesammlung:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Reklamation der berechtigten Kantone, betreffend das Collégium Borromäum in Mailand, so weit an ihm, im Sinne einer Auslösung bestehender Rechte, bestmöglich zu unterstützen.“

Wie und mit welchem Erfolg der Bundesrath diesen Beschluß gegenüber von Oesterreich zur Ausführung brachte, ist in seiner mehr erwähnten Botschaft angegeben.

Aus dem Geschäftsberichte des Bundesrathes für 1857 vernimmt man aber folgendes Nähere, was wir als beachtenswerth herausheben. Selbstverständlich setzte der Bundesrath die Kantone von dem Inhalt der österreichischen Antwortnote vom 12. August 1856 in Kenntniß. „Die Mehrzahl der betheiligten Kantone meldete nun dem Bundesrathe, daß sie demzufolge keinen Grund mehr hätten, auf ihren Forderungen zu bestehen, nachdem ihren Begehren in der Hauptsache entsprochen worden sey.“ Der Bundesrath berichtete im Weitern: Nach den Mittheilungen des schweizerischen Geschäftsträgers sey man bei dem k. k. Ministerium keineswegs geneigt gewesen, „auf den Vorschlag einer Ablösung einzugehen, und man zeigte sich selbst erstaunt darüber, daß die Bundesbehörde auf eine Sache, nämlich die Wiedereröffnung des Seminars, zurückkomme, für die sie mehrere Jahre nachdrücklich sich verwendet und die sie nun erlangt habe. Was die Kantone betrifft, so machten die meisten von den ihnen wieder zugestandenen Befugnissen Gebrauch, und sandten ihre Schüler nach Mailand. Bei dieser Sachlage glaubte der Bundesrath, die Schritte zum Zwecke einer Ablösung für einstweilen nicht fortsetzen zu sollen.“

Nach Wiederausbruch des italienischen Krieges im Jahr 1859 und den rasch erfolgten Einleitungen zum Friedensschluß brachte (18. August) der Stand Graubünden den Gegenstand wieder auf die Bahn; das bischöfliche Ordinariat von Chur wünschte nemlich Wahrung der Rechte auf

Allgemeinen dem nun vorliegenden Antrage des Bundesrathes beipflichtet; einmal schon deswegen, weil die Eidgenossenschaft, dermal mehr als je, Grund hat, auf ihren wohl erworbenen Berechtigungen gegenüber den auswärtigen Staaten unentwegt zu beharren, andertheils auch darum, weil die unveränderte Handhabung des Vertrages vom Jahr 1842 unzweifelhaft in der Ansicht und in den Wünschen der überwiegenden Mehrheit der Kantone liegt, wovon die Einen diese Ansicht mehr aus allgemeinen Gründen der höheren Politik, die Andern mehr aus dem Standpunkte der bedeutenden, in Frage stehenden ökonomischen Interessen mögen geschöpft haben. Wenn aber die Kommission im Wesentlichen oder im Allgemeinen dem bundesrätlichen Antrage beipflichtet, so konnte ihr hinwieder nicht entgehen, daß gewisse Rücksichten auf die beteiligten Kantone auch heute wieder, wie zur Zeit der Entstehung des Vertrages, nicht außer Acht gesetzt werden sollten. Es ist zur Stunde ungewiß, welches im Laufe der Jahre die Ansichten jener Kantone über die Frage der ferneren personellen Benützung der mehrberührten Freiplätze im erzbischöflichen Seminar zu Mailand durch schweizerische Studierende seyn werden; sie können sich so oder anders modifiziren, je nach der innern Gestaltung dieses Seminaries selbst, oder nach Maßgabe der eigenen innern Hülfsmittel, oder der pastoralen Wahrnehmungen und Bedürfnisse. Diese Kantone selbst, in ihrer jeweiligen überwiegenden Mehrheit, werden die besten und bestberechtigten Beurtheiler aller dieser Verumständungen seyn, und je nach ihren Wünschen dürften dann auch die allfälligen Schritte einer jeweiligen Bundesregierung bemessen werden.

Deßhalb beantragt Ihnen die Kommission, mit Rücksicht auf die Eingangs dokumentirte, spezielle Rechtsstellung der beteiligten Kantone, die Annahme und Genehmigung des bundesrätlichen Antrages in nachstehender etwas modifizirter Fassung:

Es habe der Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Juli 1856, die Auslösung bestehender Rechte auf das erzbischöfliche Seminar in Mailand betreffend, bis auf Weiteres auf sich zu beruhen, und es seyen allfällige daherige Unterhandlungen erst in einem Zeitpunkte wieder aufzunehmen, wo die berechtigten Kantone selbst auf deren Wiedereröffnung zurückkommen und dießfallige Wünsche an die Bundesbehörde stellen würden.

Bern, den 10. Juli 1860.

Die Mitglieder der Kommission:

Baumgartner, Berichterstatter.

Miggeler.

Wilh. Bigler.

K. A. Landtwing.

(Herr Ständerath Bürkli abwesend.)

die 24 Freiplätze, zu welchem Zweck die dortige Landesregierung als das geeignetste Mittel gegenüber von Sardinien die Unterhandlung um den Loskauf empfahl. Fast zu gleicher Zeit (26. August) verlangte Glarus Handhabung der Rechte, und zwar nach den Stipulationen der Konvention mit Oesterreich. Derauf erfolgte die vom Bundesrathe angeführte Denkschrift an dortige königliche Regierung mit einschlägigen Aufträgen.

Bald nach deren Abgang beschwerte sich die Regierung von Tessin (15. Oktober 1859) bei dem Bundesrathe über Nichtbezahlung der Stipendien für die schweizerischen Zöglinge und verlangte Handhabung der Konvention mit Oesterreich, mit andern Worten Verwendung für unentgeltliche Wiederaufnahme jener Zöglinge. Eben so langte bei dem Bundesrathe ein neues Landes schreiben von Glarus, vom 28. Oktober, ein, worin ebenfalls Handhabung der Rechte der beteiligten Kantone „nach wie vor“ verlangt wurde.

Die sardinische Antwort vom 11. Januar 1860, die dem Bundesrathe zu Theil wurde, lautet sehr bestimmt: „Les obstacles matériels qui, il y a peu de temps, se seraient opposés à l'admission des élèves suisses dans le Grand Séminaire à Milan ayant aujourd'hui disparu, le Gouvernement de S. M., après avoir attentivement examiné cette affaire, a dû s'arrêter à la détermination de maintenir, en ce qui le concerne, l'accord stipulé en 1842 entre la Suisse et le Gouvernement autrichien, et conséquemment de laisser encore à la libre disposition du Gouvernement fédéral les 24 places gratuites dans le Séminaire de Milan aux conditions établies par la convention précitée.“ Die Note setzt bei, gegenwärtige Umstände erlauben nicht, den Wünschen der Bundesregierung zu entsprechen.

Eine Anzeige des Bundesrathes von diesem Ergebniß an die berechtigten Kantone geschah damals nicht; daraus ergab sich jene etwas weit-schichtige Korrespondenz, mit der er dann der Reihe nach von mehreren jener Kantone begrüßt wurde, namentlich von Glarus, Appenzell J. R., St. Gallen, Uri, Unterwalden nid dem Wald, Unterwalden ob dem Wald, St. Gallen abermals (11. Mai), dann neuerdings Glarus (1. Juni), Schwyz, Graubünden, Thurgau, Freiburg, Uri wiederholt, endlich Wallis; — im Laufe welcher Korrespondenz der wirkliche Sachverhalt den übrigen beteiligten Kantonen durch ein Rundschreiben von Glarus zur Kunde kam.

Es war im Verlaufe dieser Korrespondenz (denn die meisten Kantone sprachen sich für die Benutzung der Freiplätze, im Gegensatz zur Auslösung aus, einzelne selbst mit Dringlichkeit), daß der Bundesrathe die Ueberzeugung gewann, es sey die vergeblich angebahnte Unterhandlung für einmal fallen zu lassen (1. Juni), in welchem Sinne er dann auch dem außerordentlichen Abgeordneten in Turin gleichzeitig ganz positive Aufträge erteilte.

Nach diesem Rückblicke auf den ganzen Verlauf dieser Angelegenheit ist die Kommission im Falle, ihren Befund dahin zu geben, daß sie im

**Kommissionalbericht an den Ständerath, betreffend Handhabung der Rechte der  
betheiligten Stände auf die Freiplätze im erzbischöflichen Seminar zu Mailand. (Vom 10.  
Juli 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1860
Date	
Data	
Seite	1-6
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 152

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.